

Verjährung von Bereicherungszinsen

Dominik Schindl^{*)} / Martin Spitzer

Dass Bereicherungsansprüche grundsätzlich zu verzinsen sind, ist genauso anerkannt wie die dreijährige Verjährung dieser Vergütungszinsen (§ 1480 ABGB). Anlässlich eines liechtensteinischen Falls rüttelt eine rezente Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs allerdings am Status quo. Österreichische Gerichte werden die Frage daher dem EuGH vorlegen müssen. Bestätigt er die Auffassung des EFTA-Gerichtshofs in *Peter Plörer*, bringt das auch hierzulande Unruhe ins Gesamtsystem.

Stichwörter: Abschreckung, Bereicherungszinsen, Effektivität, Klausel-RL, Vergütungszinsen, Verjährung, Verzugszinsen.

JEL-Classification: G 21, K 15, K 29.

<https://doi.org/10.47782/oeba202604025501>

It is well-established that claims for unjust enrichment generally accrue interest (*Vergütungszinsen*), and that the limitation period for such interest claims is three years (§ 1480 of the Austrian Civil Code [ABGB]). However, a recent ruling by the EFTA Court in a Liechtenstein case challenges this position. Therefore, Austrian courts will need to refer the matter to the Court of Justice of the European Union (CJEU). Should the CJEU uphold the EFTA Court's interpretation in the *Peter Plörer* case, this could disrupt the general understanding of *Vergütungszinsen* in Austria as well.

1. Vergütungszinsen

Wer einen Geldbetrag bereicherungsrechtlich zu erstatten hat, schuldet nicht nur die Valuta, sondern zusätzlich sogenannte Bereicherungs- oder Vergütungszinsen. Dass der OGH noch vor knapp 40 Jahren festgehalten hat, dass diese „*Art gesetzlicher Zinsen [...] als allgemeine Erscheinung dem ABGB fremd*“ ist,¹⁾ stört heute niemand mehr: Seit ihrer Erfindung Ende der 1980er-Jahre findet die Judikatur Bereicherungsgläubiger daher mit jährlich pauschal 4% ab.²⁾ Knüpft man – anders als bei Verzugszinsen (§ 1333 ABGB), die in nunmehr stRsp³⁾ und von der hA⁴⁾ schadenersatzrechtlich verstanden werden – an die Bereicherung



Photo: Moritz Hecht

Dr. Dominik Schindl ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien; e-mail: dominik.schindl@wu.ac.at



Photo: Joseph Krpelan

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien; e-mail: martin.spitzer@wu.ac.at

des Schuldners an, dann liegt es intuitiv durchaus nahe, ihn für die Nutzungsmöglichkeit eigentlich fremden Kapitals etwas zahlen zu lassen: Immerhin, so judiziert der OGH, steht das Geld *inter partes* dem Gläubiger zu.⁵⁾ Weil vor der Zahlung aber der Schuldner den Nutzen in Gestalt von Zinserträgen oder ersparten Fremdkapitalzinsen hat, soll dieser Nutzen – wenn auch pauschaliert – abgeschöpft werden.

Es verwundert deshalb nicht, dass Vergütungszinsen in der jüngeren Vergangenheit an nahezu allen großen zivilrechtlichen Schauplätzen einen Gastauftritt hatten: Wer nach einem Spättritt von der Lebensversicherung Prämien kondiziert,⁶⁾ erhält genauso Vergütungszinsen⁷⁾

wie ein Glücksspieler, der in illegalen Online-Casinos verlorene Einsätze zurückverlangt,⁸⁾ ein Diesel-Käufer, der seinen Kaufvertrag mit dem Kfz-Händler anfight,⁹⁾ oder ein Kreditnehmer, der vermeintlich¹⁰⁾ unzulässige Bearbeitungsentgelte zurückfordert.¹¹⁾ Aber auch an entlegeneren Stellen sorgen Vergütungszinsen immer wieder für Aufsehen, wie etwa im Fall jenes Arbeitnehmers, dem aufgrund eines erstinstanzlichen Urteils gemäß § 61 ASGG vorläufig Entgelt ausgezahlt worden war. Weil der Fall nämlich im zweiten Rechtszug zugunsten der Arbeitgeberin ausging, musste der Arbeitnehmer den empfangenen Geldbetrag zurückzahlen – und zwar verzinst zu jährlich 12,58% (!), weil der arbeits-

*) Der Erstautor hat das Thema im Rahmen eines Forschungsauftrags der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft untersucht.

1) 4 Ob 584/87.
2) RS0031939; RS0032078. Ausf zur Entwicklung *Plieseis*, Verzugszinsen 153 f; Schindl, ÖBA 2025, 22 (23 f).
3) Vgl 6 Ob 117/15x; 6 Ob 114/17h; 6 Ob 56/19g; 5 Ob 117/21y; 5 Ob 115/23g; auch schon 3 Ob 16/78 (JBl 1979, 114 = ImmZ 1979, 41); aA aber noch RS0031994: „*Anspruch auf Verzugszinsen beruht auf bereicherungsrechtlichen Gedanken*“.
4) Vgl Karner in KBB⁸ § 1333 ABGB Rz 2, der aber die „*Widersprüche zu zentralen Prinzipien des Schadenersatzrechts*“ betont.

5) Ausgehend von 4 Ob 46/13p jüngst 9 ObA 39/25p.

6) Zum ganzen Problemkreis *Perner/Spitzer*, Rücktritt, zur Verzinsung des Bereicherungsanspruchs 55 ff.

7) Grundlegend 7 Ob 10/20a; weiters RS0031939 (T4) und die zu RS0133108 indizierten Entscheidungen.

8) 4 Ob 210/23w.

9) Grundlegend 10 Ob 2/23a (Teilurteil vom 21.02.2023) und jüngst bspw 8 Ob 113/24.

10) Zur anhaltenden Diskussion *Burtscher*; ÖBA 2026, 114; *Rastegar*; VbR 2025, 108; *Kietaibl/Spitzer* in GedS Schumacher; *Wieland/Moser*; ÖJZ 2026, 77.

11) Zuletzt etwa 2 Ob 52/25y; 2 Ob 92/25f; 4 Ob 74/25y; 8 Ob 78/25s; 9 Ob 19/25x.

ebenso wie der unternehmensrechtliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegt (§ 49a Satz 1 ASGG; § 456 UGB¹²⁾).¹³⁾

Dass Zinsen schon anfallen, wenn der Bereicherungsschuldner noch nicht einmal weiß, dass er Schuldner ist, und somit auch noch gar nicht erfüllen kann, mildert der OGH verjährungsrechtlich ab. Ursprünglich noch untermauert durch zwei inzwischen allerdings aufgehobene Hofdekrete aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts,¹⁴⁾ judiziert er in stRsp, dass Vergütungszinsen nicht der 30-jährigen Regelverjährung unterliegen, sondern als „rückständige jährliche Leistungen“¹⁵⁾ binnen drei Jahren verjähren (§ 1480 ABGB).¹⁶⁾ Wer daher 2018 von einem 1997 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zurücktritt, bekommt die Prämien nicht für zwei Jahrzehnte verzinst,¹⁷⁾ wofür sich das BGHS in *Rust-Hackner* sogar den Sanktus des EuGH geholt hat.¹⁸⁾ Dementsprechend gibt es auf 2015 im Online-Glücksspiel erlittene Verluste bei Klagserhebung 2022 (§ 1497 ABGB) erst ab 2019 Zinsen,¹⁹⁾ und auch wer 2023 eine 2017 bezahlte Kreditbearbeitungsgebühr einklagt, erhält keine vollen sechs Jahre 4%iges Schmerzensgeld.²⁰⁾ Dass es hingegen in einem Diesel-Fall bei Klagserhebung Ende 2018 schon ab Kaufpreiszahlung im Jänner 2014 Zinsen gab,²¹⁾ lässt sich allenfalls dadurch erklären, dass die Beklagte die Verjährung nicht eingewandt hatte (§ 1501 ABGB).

Im Grunde ist die Sache damit klar: „Vergütungszinsen unterliegen der drei-

jährigen Verjährungsfrist des § 1480 ABGB“.²²⁾ So weit, so einfach also – wären da nicht der EFTA-Gerichtshof und die Klausel-RL.

2. Peter Plörer

Denn in den vergangenen Jahren hat sich von der österreichischen Fachöffentlichkeit weitgehend unbemerkt ein liechtensteinischer Fall seinen Weg durch die Instanzen gebahnt, der zu einem ganz anderen Ergebnis kommt:²³⁾ Nicht nur, dass der EFTA-Gerichtshof das Recht auf Vergütungszinsen selbst unmittelbar aus der Klausel-RL ableiten will, noch dazu sei eine dreijährige Verjährung nach § 1480 (fI)ABGB richtlinienwidrig.

Anlass waren Kickback-Zahlungen, die eine liechtensteinische Bank für die Vermittlung bestimmter Anlagemodelle ab 2005 erhalten hatte. Dass diese nach § 1009 (fI)ABGB an ihren Kunden auszukehren sind, liegt nahe,²⁴⁾ und weil – was hier nicht weiter hinterfragt werden soll – der Fürstliche Oberste Gerichtshof (fIOGH) den Anspruch bereicherungsrechtlich konstruiert hat,²⁵⁾ sprach er nicht nur das Nominale der Kickbacks, sondern auch Vergütungszinsen zu. Unklar war deren Verjährung, denn dass es einen Unterschied macht, ob diese Zinsen gemäß § 1480 ABGB nur für drei Jahre zustehen oder für ganze zwei Jahrzehnte, ist offensichtlich. Der fIOGH wollte Zinsen unter Hinweis auf vermeintliche unionsrechtliche Zwänge für die gesamte Zeit gewähren.²⁶⁾

Da der Staatsgerichtshof (StGH) den Zinsenzuspruch seit 2005 als verfassungswidrig aufgehoben hat,²⁷⁾ hat der fIOGH sich jetzt Schützenhilfe aus Luxemburg geholt – und zwar als Höchstgericht eines EWR-Mitgliedstaats nicht vom EuGH, sondern wenige hundert Meter weiter vom EFTA-Gerichtshof:²⁸⁾ Der kommt in *Peter Plörer* zum Ergebnis, dass „Vergütungszinsen auf die Hauptsache über den gesamten Zeitraum der Vorenthaltung erforderlich“ sind, um der Klausel-RL gerecht zu werden.²⁹⁾ Und weil

- erstens „eine Verjährungsfrist nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar [ist], wenn sie tatsächlich ausreichend ist, um dem Verbraucher zu ermöglichen, zur Geltendmachung seiner Rechte ein wirksames rechtliches Verfahren vorzubereiten und einzuleiten, und wenn der Verbraucher die Möglichkeit gehabt hat, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist“,³⁰⁾ und
- zweitens mit *Rust-Hackner* jene EuGH-Entscheidung nicht einschlägig sei, die die Anwendung von § 1480 ABGB auf Vergütungszinsen schon einmal für unionsrechtskonform erklärt hat,³¹⁾

verbiete die Klausel-RL die Verjährung von Vergütungszinsen, „bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, Kenntnis von den durch das EWR-Recht verliehenen Rechten zu erlangen und diese auszuüben“.³²⁾

- 12) Bei Verwendungsansprüchen soll nach RS0122441 mangels Bezugs zu einem beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäft (§ 455 UGB) freilich der 4%ige Zinssatz nach § 1000 ABGB anwendbar sein; zu vertragsbezogenen Leistungskonditionen aber 6 Ob 74/15y.
- 13) 8 ObA 15/25a; siehe allerdings auch 9 ObA 39/25p (Zuspruch von nur 4% wegen § 49a Satz 2 ASGG) sowie grundsätzlich zu Vergütungszinsen bei vorläufigem Zuspruch nach § 61 ASGG schon 9 ObA 42/91.
- 14) 4 Ob 584/87 mit Hinweis auf HfD JGS 1836/151 und HfD JGS 1842/592.
- 15) Explizit etwa 7 Ob 10/20a; siehe aber noch 4 Ob 584/87.
- 16) RS0031939; RS0033829. Jedenfalls an der Sache vorbei geht es daher, wenn *Kerschner*, JBl 2023, 273 (280) der Judikatur einen – noch dazu: „höchst gewagt[en]“ – Analogieschluss zu § 1486 ABGB unterstellt. Bei *dems*, ÖJZ 2024, 8 (11 FN 36) ist dann von einer „freien Auslegung des § 1480 ABGB“ die Rede, im Text (12) wiederum von einer fehlenden „gesetzlichen Analogiebasis“.
- 17) Siehe etwa die Schilderung des Vorverfahrens 7 Ob 150/20i in 7 Ob 67/24i; weiters RS0133108. Dass der OGH in Lebensversicherungsfällen eine drei-

- jährige Verjährung des Zinsanspruchs dem Grunde nach annimmt und nicht wie sonst eine laufende Verjährung (jüngst 4 Ob 210/23w [Glücksspiel]; 2 Ob 52/25y, 2 Ob 92/25f und 8 Ob 78/25s [Kreditbearbeitungsgebühr]), ist ein Sonderproblem, auf das hier nur hingewiesen sein soll (ausf dazu *Janisch/Kiettaibl* in *Schwimann/Kodek*⁴⁰¹ § 1480 ABGB Rz 5/2; *Schindl*, ÖBA 2025, 22 [26 f]; jüngst OLG Linz 3 R 129/25y).
- 18) EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 *Rust-Hackner* ua.
- 19) 4 Ob 210/23w.
- 20) 2 Ob 52/25y; ähnlich 2 Ob 92/25f; 8 Ob 78/25s. Der Zinszuspruch seit 2019 in 4 Ob 74/25y lässt sich wohl entweder durch einen unterlassenen Verjährungseinwand erklären (§ 1501 ABGB) oder dadurch, dass die Klage noch binnen der Verjährungsfrist erhoben wurde (§ 1497 ABGB), wozu die Entscheidung nichts sagt; zu 9 Ob 19/25x war ersteres der Fall.
- 21) 8 Ob 113/24m; ähnlich 4 Ob 61/23h.
- 22) RS0033829.
- 23) Siehe aber *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2026, 253 sowie *Schindl*, ÖBA 2024, 795 (800) und *dems*, ÖBA 2025, 22 /27 ff).
- 24) *Apathy/Burtscher* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 1009 ABGB Rz 19.

- 25) fIOGH 08 CG.2022.207 (Urteil vom 01.03.2024): „Im nationalen Recht findet der Anspruch seine Stütze auch in den §§ 877, 879 Abs 1, 1431 sowie 1437 ABGB“.
- 26) fIOGH 08 CG.2022.207 (Urteil vom 1.3.2024).
- 27) StGH 2024/035.
- 28) Der EFTA-Gerichtshof entscheidet nach Art 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (iLlGBI 1995/72) auf Vorlage eines Gerichts eines EFTA-Staats über die Auslegung des EWR-Abkommens, zu dem die Klausel-RL gemäß Art 72 und Protokoll XIX gehört; zur (theoretischen) Möglichkeit einer EuGH-Vorlage durch einen EFTA-Staat (Art 107 EWR-Abkommen samt Protokoll 34) *Baudenbacher* in *Baudenbacher*, Handbook 139 (152).
- 29) EFTA-Gerichtshof E-9/25 *Peter Plörer/LGT Bank* Rz 51.
- 30) EFTA-Gerichtshof E-9/25 *Peter Plörer/LGT Bank* Rz 55.
- 31) EFTA-Gerichtshof E-9/25 *Peter Plörer/LGT Bank* Rz 57 f.
- 32) EFTA-Gerichtshof E-9/25 *Peter Plörer/LGT Bank* Rz 59.

Der EFTA-Gerichtshof überträgt also die für Hauptforderungen aus der EuGH-Rsp zur Klausel-RL hinreichend bekannte³³⁾ Skepsis gegenüber objektiven Verjährungsfristen auf Vergütungszinsen.

Wie es in Liechtenstein weitergeht, ist noch offen. Anders als bei Vorabentscheidungen des EuGH sind die Rechtsqualität von *advisory opinions*³⁴⁾ des EFTA-Gerichtshofs und die Reichweite ihrer Bindungswirkung für das Anlassverfahren im Detail umstritten.³⁵⁾ Folgt man der Ansicht des EFTA-Gerichtshofs, brechen „für AGB-Verwender harte Zeiten“ an.³⁶⁾

Das gilt nicht nur in Liechtenstein, sondern womöglich auch für Österreich: Weil nämlich die Diskussion im Fürstentum gerade vor dem Hintergrund der als Rezeptionsvorlage dienenden identischen österreichischen Rechtslage geführt wird,³⁷⁾ stehen Vergütungszinsen und deren Verjährung nunmehr auch hierzulande auf dem Prüfstand.

3. Friktionen

Ganz so einfach, wie es sich der EFTA-Gerichtshof macht, liegen die Dinge allerdings nicht.

Schon, dass sich die Notwendigkeit von Vergütungszinsen tatsächlich aus der Klausel-RL ergibt, ist alles andere als gesichert. Der EFTA-Gerichtshof beruft sich dafür auf das vom EuGH unter anderem in der bekannten *Szcześniak*-Entscheidung entwickelte Motiv, wonach „eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an als [sic] nicht existent anzusehen ist, sodass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkung haben kann“ und jene Situation herzustellen sei, „in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte, und zwar insbesondere durch Begründung eines Anspruchs auf Rückgewähr der Vorteile, die der Gewerbetreibende aufgrund der missbräuchlichen Klauseln zulasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten hat“.³⁸⁾

Was schadenersatzrechtlich startet („Wie stünde der Verbraucher?“), hört bereicherungsrechtlich auf („Vorteile des Gewerbetreibenden“). Auch wenn bei entgangenen Zinsen der Nachteil des Verbrauchers und der Vorteil des Unternehmers faktisch zwei Seiten einer Medaille sein können, haben beide Begründungsstränge des EuGH jedenfalls nichts mit 4%igen Vergütungszinsen nach österreichischem Modell zu tun. Wählt man den schadenersatzrechtlichen Zugang, ist nämlich keineswegs gesagt, dass der Verbraucher diese Zinsbeträge ohne die missbräuchliche Klausel tatsächlich vereinnahmt hätte; viel wahrscheinlicher wäre das Kapital auf dem Konto gelegen und bloß zum Tageszinssatz verzinst worden. Aber auch die bereicherungsrechtliche Rückgewähr jener „Vorteile, die der Gewerbetreibende aufgrund der missbräuchlichen Klauseln zulasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten hat“, umfasst neben der Valuta allenfalls vom Schuldner tatsächlich gezogene Zinsgewinne oder ersparte Aufwendungen, verlangt aber sicher keine pauschale 4%ige Abfertigung.

Was gebietet die vom EuGH angesprochene Restitutionswirkung also? Hier bietet sich eine Rekapitulation dessen an, was der EuGH dazu bisher wirklich gesagt hat:

- In *Szcześniak* hatte das Rayongerecht Warschau-Śródmieście im Kontext eines wegen Missbräuchlichkeit nichtigen Fremdwährungskredits in Luxemburg nachgefragt, ob die Klausel-RL einer Auslegung nationalen (!) Rechts entgegenstehe (!), nach der dem Verbraucher neben der Erstattung der Hauptleistung auch sonstige „Forderungen (insbesondere Vergütung, Schadensersatz, Aufwändungsersatz oder Valorisierung der Leistung)“ verlangen könne.³⁹⁾ Die Antwort liegt auf der Hand. Natürlich wird der EuGH polnischen Gerichten nicht ausgerechnet auf Basis der verbraucherschützenden Klausel-RL verbieten (!), Verbrauchern nach polnischem (!) Recht mehr zuzusprechen als das Nominale.

Stets geht es aber – auch dem EuGH in seiner Antwort – um die „Auslegung des nationalen Rechts“;⁴⁰⁾ dass das Europarecht irgendetwas mehr als die Erstattung der Valuta – allenfalls samt einer daraus tatsächlich gezogenen (!) Bereicherung – verlangt, ist *Szcześniak* schlicht nicht zu entnehmen.⁴¹⁾ Damit entpuppt sich der Versuch des EFTA-Gerichtshofs, aus *Szcześniak* die unionsrechtliche Notwendigkeit pauschaler Vergütungszinsen abzuleiten, als *non sequitur*.

- Indes tendieren einzelne Entscheidungselemente in der Rsp des EuGH immer wieder dazu, ein Eigenleben zu entwickeln. So ist es auch *Szcześniak* ergangen: Unter Berufung auf diese Vorentscheidung und ohne weitere Begründung hat der EuGH in *AxFina Hungary* vergangenes Jahr festgehalten, dass der Verbraucher „zumindest Anspruch auf Erstattung der gezahlten Monatsraten und der in Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kosten sowie auf Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen“ haben muss.⁴²⁾

Nicht nur der EFTA-Gerichtshof missversteht also den EuGH, der EuGH missversteht sich auch selbst,⁴³⁾ und so wird aus polnischem Recht im Handumdrehen EU-Recht. Selbst *AxFina Hungary* geht allerdings nicht so weit wie der EFTA-Gerichtshof; es geht ja um Verzugszinsen, zu denen man noch in derselben Randziffer erfährt, dass für den EuGH ein Zinsanspruch erst „ab der Zahlungsforderung“ bestehen muss.⁴⁴⁾ Wieso der EFTA-Gerichtshof das anders sieht, bleibt unklar. In *Peter Plörer* geht er auf die Diskrepanz zu *AxFina Hungary* jedenfalls nicht einmal ein.

Unterm Strich bleibt es jedenfalls dabei: Von Vergütungszinsen ab Eintritt der Bereicherung ist beim EuGH weder in *Szcześniak* noch in *AxFina Hungary* die Rede.

Auch die Ausführungen des EFTA-Gerichtshofs zur Verjährung können nicht überzeugen: Dass nach dem EuGH Rückforderungsansprüche im Anwendungs-

33) Siehe nur *P. Bydliński*, VbR 2020, 200; *Graf*, JBl 2024, 69 (73 ff); *Janisch/Kietaibl* in *Schwimann/Kodek*^{4.01} § 1480 ABGB Rz 5/1; *Kietaibl*, JRP 2024, 17 (24 ff); *Spitzer* in *Holoubek/Lang*, Verjährung 59 (68 f); *Vollmaier*; ÖBA 2024, 169 (170 ff); *Zoppel*, ZFR 2021, 283 monographisch jüngst *Berenz*, Einfluss.

34) Zur Bezeichnungspraxis des EFTA-Gerichtshofs *Baudenbacher* in *Baudenbacher*, Handbook 139 (160); *Einarsson*, Lov og Rett 2022, 221 (223 FN 7).

35) *Einarsson* in *Butler*, Handbook 414 (415);

ausf zur Qualität von Vorabentscheidungen des EFTA-Gerichtshofs auch *Baudenbacher* in *Baudenbacher*, Handbook 139 (160 ff); *Einarsson*, Lov og Rett 2022, 221 (227 ff).

36) *Perner/Spitzer*; ÖJZ 2026, 253 (253).

37) Bspw fIOGH 10 CG.2005.54.

38) EFTA-Gerichtshof E-9/25 *Peter Plörer/LGT Bank* Rz 50 mit Hinweis auf EuGH C-520/21 *Szcześniak/Bank M* Rz 65; aus der EuGH-Rsp siehe schon C-154/15, C-307/15 und C-308/15 *Gutiérrez Naranjo/Cajasur Banco* ua.

39) EuGH C-520/21 *Szcześniak/Bank M* Rz 29.

40) EuGH C-520/21 *Szcześniak/Bank M* Rz 74.

41) So auch *I. Vonkilch*, ZVers 2025, 9 (11).

42) EuGH C-630/23 *AxFina Hungary* Rz 77.

43) Vor einem Missverständnis der Entscheidungsbegründung in EuGH C-520/21 *Szcześniak/Bank M* vor dem Hintergrund der konkreten Fragestellung warnend schon *Kietaibl*, ÖBA 2023, 708 (712 ff).

44) EuGH C-630/23 *AxFina Hungary* Rz 77.

bereich der Klausel-RL nicht verjähren dürfen, bevor der Verbraucher Möglichkeit hat, davon Kenntnis zu nehmen, ist zwar inzwischen klauselrechtlicher *state of the art* – das, aber auch nur das, sagt der EuGH in der vom EFTA-Gerichtshof ins Treffen geführten Entscheidung *Abanca Corporación Bancaria*,⁴⁵⁾ die somit nichts mit der Verjährung von (Vergütungs-)Zinsen zu tun hat. Deshalb ist auch das *distinguishing*, wonach *Rust-Hackner* sich mit spezifischen versicherungsrechtlichen Rechtsgrundlagen beschäftigen und für die Klausel-RL daher nicht einschlägig sei,⁴⁶⁾ nicht geeignet, das Ergebnis zu begründen. Die verjährungsrechtliche Gleichbehandlung von Valuta und Zinsen, die alles andere als ein Selbstläufer ist,⁴⁷⁾ hängt auch nach *Peter Plörer* vollkommen in der Luft.

Wenn die Rechtfertigung für ein Ergebnis nur Effektivität ist (Art 6 Abs 1 Klausel-RL), lässt sich mit dem Ziel einer besonderen Abschreckungswirkung vor Augen (Art 7 Abs 1) alles begründen. Wer viel Effektivität und noch mehr Abschreckung will, könnte dem Verbraucher auch das Recht einräumen, „für jede missbräuchliche Klausel nach Gusto drei nicht missbräuchliche zu streichen“⁴⁸⁾ oder den AGB-Verwender zur *poena dupli*⁴⁹⁾, der Rückzahlung der doppelten Valuta, verurteilen.

Den Charakter eines „Strafprivatrechts“⁵⁰⁾ den die Klausel-RL inzwischen entwickelt hat, würde das zweifellos weiter verstärken. Dass sich der Bedarf nach Vergütungszinsen ausgerechnet in der Klausel-RL hinter diffusen Gemeinplätzen verstecken soll, während sich das EU-Recht sonst nicht scheut, Verzinsung dort, wo es sie sich wünscht, schlicht anzuordnen (vgl etwa Art 3 Abs 2 Kartellschadenersatz-RL oder Art 3 f Zahlungsverzugs-RL), ist allerdings erstaunlich und hat außerdem eine methodisch bedenkliche Schlagseite.

Die Klausel-RL sagt zu Zinsen einfach nichts, und erst recht nicht zu ihrer Verjährung. Im Mehrebenensystem des Europarechts müsste das als beredtes Schweigen verstanden werden, bei dem nationale Schadenersatz- und Bereicherungsrechte samt den jeweiligen Verjährungsregimen übernehmen. Davon, dass RL „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich“ sind, „jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ überlassen (Art 288 Abs 3 AEUV), bleibt sonst nicht mehr viel übrig. Die punktuelle Korrektur komplexer Gesamtsysteme bietet nämlich keinerlei Gewähr für sachgerechte Ergebnisse.

4. Vorlage

Das ändert nichts daran, dass *Peter Plörer* in der Welt ist, was über die liechtensteinischen Landesgrenzen hinweg Konsequenzen zeitigen wird. Wenn der EFTA-Gerichtshof der Meinung ist, dass die stRsp des OGH richtlinienwidrig ist, wäre es von österreichischen Gerichten sehr selbstbewusst, den zweifellos bald andrängenden Vorlageersuchen von Verfahrensparteien zu widerstehen. Sie werden nicht darum herumkommen, die Frage dem EuGH vorzulegen. Dafür kommen Fälle aus dem Anwendungsreich der Klausel-RL in Betracht, aber mittlerweile ist ja nicht einmal mehr sicher, was Klausel-RL ist und was nicht. In jüngeren Entscheidungen zur Kreditbearbeitungsgebühr leitet der OGH die Unwirksamkeit etwa aus einer Mischung europäischer Vorgaben und aus „strengem nationales Recht, insbesondere § 879 Abs 3 ABGB“ ab.⁵¹⁾ Von einem europäischen Verjährungsverbot wären diese Kreditbearbeitungsfälle also gar nicht unmittelbar betroffen, weil sich an nationale Unwirksamkeit auch nur nationale Rechtsfolgen knüpfen müssen.⁵²⁾

5. Perspektiven

Ist der Teufel allerdings einmal an die Wand gemalt, stellt sich die Frage nach der Perspektive. Denkbar ist, dass sich der „*first mover advantage*“ des EFTA-Gerichtshofs⁵³⁾ nicht bezahlt macht und der EuGH die Sache ohnehin anders sieht. Überträgt er etwa seine aus *Rust-Hackner* bekannte Argumentation auf den vorliegenden Fall und kommt zum Ergebnis, dass die dreijährige Verjährung von Vergütungszinsen gerade deshalb unproblematisch ist, weil sie eben „nur die Vergütungszinsen betrifft“, nicht aber den Hauptanspruch,⁵⁴⁾ bliebe alles beim Alten. Wenn in der Folge auch der EFTA-Gerichtshof einschwenkt – wofür es Präzedenzfälle gibt⁵⁵⁾ –, bliebe *Peter Plörer* auch im EWR nur eine kuriose Reminiszenz.

Bestätigt der EuGH hingegen die Auffassung des EFTA-Gerichtshofs auch für die EU, werden national die Räume eng:

- Wendet der EuGH sich nur gegen die objektive dreijährige Verjährung der Zinsen, könnte innerstaatlich (*de lege lata* oder *de lege ferenda*) womöglich mit Blick auf den Zinsenlauf Abhilfe geschaffen werden: Dass Vergütungszinsen schon ab Bereicherung zustehen, ist nämlich alles andere als gesetzt; ein Konzept, in dem Vergütungs- wie Verzugszinsen erst ab ziffernmäßig bestimmter Einmahnung zustehen, ist durchaus vorstellbar.⁵⁶⁾ So könnte man auch gleich die Systemwidrigkeit aus der Welt schaffen, dass der redliche Bereicherungsgläubiger schlechter steht als der Schädiger,⁵⁷⁾ der Zinsen erst ab Einmahnung schuldet: Wenn der Händler von Diesel-Fahrzeugen Vergütungszinsen ab Kaufpreiszahlung schuldet,⁵⁸⁾ der in derselben Klage belangte deliktisch haftende Hersteller hingegen erst ab Klagszustellung⁵⁹⁾ –

45) EFTA-Gerichtshof E-9/25 *Peter Plörer/LGT Bank* Rz 55 mit Hinweis auf EuGH C-6/24 und C-231/24 *Abanca Corporación Bancaria* Rz 32, der sich seinerseits auf EuGH C-810/21 bis C-813/21 *Caixabank* Rz 47 f beruft; gegen eine Aussagekraft ua von *Caixabank* im vorliegenden Kontext auch *Zimmermann/Sedрати-Müller*; ZVers 2025, 13 (15).

46) EFTA-Gerichtshof E-9/25 *Peter Plörer/LGT Bank* Rz 57 f.

47) *Schindl*, ÖBA 2024, 795 (800); *ders*, ÖBA 2025, 22 (28 ff); aA *I. Vonkilch*, ZVers 2025, 9 (11 f) mit ähnlicher Argumentation wie der EFTA-Gerichtshof: „besondere Betonung des Verbraucherschutzes“. Auch nach nationalem Recht stört es nicht, wenn die Zinsansprüche

einer anderen (kürzeren) Verjährung unterliegen als die Hauptforderung; so explizit 5 Ob 160/07a.

48) *Spitzer*; ÖJZ 2020, 761 (767).

49) *Scheibelreiter* in *Gamauf*, Ausgleich 1 (10 ff).

50) *Badenhoop/Grundmann*, BKR 2023, 530 (536).

51) 2 Ob 52/25y; krit dazu *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2025, 957.

52) *Burtscher*; EvBl 2026/24; *ders*, ÖBA 2026, 114 (118).

53) *Baudenbacher* in *Baudenbacher*, Handb. 179 (187).

54) EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 *Rust-Hackner* ua Rz 116.

55) EuGH C-355/96 *Silhouette* und EuGH C-173/98 *Sebago* wichen etwa von der früheren Entscheidung EFTA-Gerichts-

hof E-2/97 *Maglite* ab, woraufhin dieser sich in EFTA-Gerichtshof E-9/07 und E-10/07 *L'Oréal* der Ansicht des EuGH gebeugt hat (dazu *Einarsson*, Lov og Rett 2022, 221 [233 f]; siehe auch 229 ff zu einer ähnlichen Situation in EFTA-Gerichtshof E-16/16 *Fosen-Linjen I* und E-7/18 *Fosen-Linjen II*); allgemein zum Homogenitätsstreben des EFTA-Gerichtshofs *Skouris* in *Baudenbacher/Tresselt/Orlygsson*, EFTA Court 123 (124 ff); aber auch *Einarsson* in *Butler*, Handbook 414 (420 ff).

56) *Spitzer* in *FS Neumayr I* 693 (700 f).

57) *Perner/Spitzer*; ÖJZ 2026, 253 (253).

58) 10 Ob 2/23a (Teilurteil vom 21.2.2023).

59) 10 Ob 2/23a (Endurteil vom 25.4.2023); zuletzt 9 Ob 78/25y; 8 Ob 88/25m.

was für den OGH derart offensichtlich ist, dass er eine Vorlage an den EuGH für entbehrlich hält⁶⁰⁾ –, muss man das nicht überzeugend finden.

Dass der EuGH in *AxFina Hungary* auch im Rahmen der Klausel-RL Zinszahlung erst „ab der Zahlungsaufforderung“ für nötig hält,⁶¹⁾ könnte jedenfalls ein Fingerzeig sein, bei den Vergütungszinsen nachzubessern.

- Man könnte auch erwägen, die starre Pauschalierung von Vergütungszinsen aufzugeben, zumal der Rechtssatz, wonach bei Geld „die Nutzung (zumindest) mit den gesetzlichen Zinsen abzugelten“ sei,⁶²⁾ seit jeher kritisiert wird; die Beschränkung der Haftung des (redlichen) Bereicherungsschuldners auf die Bereicherung sei „ein essentielle des Bereicherungsanspruchs“.⁶³⁾ Allgemeinen Prinzipien würde es daher vielmehr entsprechen, dem Gläubiger die Beweislast für eine tatsächlich eingetretene Bereicherung des Schuldners aufzuerlegen.⁶⁴⁾ Besteht man auf eine Verzinsung, sollte man dem Schuldner aber zumindest den – im derzeitigen Zinsumfeld durchaus realistischen – Nachweis gestatten, dass seine Bereicherung keine 4% p.a. betragen hat.⁶⁵⁾

Ganz in diesem Sinne hat ein verstärkter Senat die Zulässigkeit eines solchen Entlastungsbeweis mangels Entscheidungserheblichkeit noch Ende der 1990er explizit offengelassen.⁶⁶⁾ Das dürfte in der Zwischenzeit jedoch in Vergessenheit geraten sein: Bezeichnend ist, dass sich 4 Ob 149/06z, woraus der einschlägige Rechtssatz destilliert wurde, ausgerechnet auf die das Problem bewusst ausklammernde Entscheidung des verstärkten Senats stützt. Womöglich deutet sich aber ein Umdenken am Höchstgericht an:⁶⁷⁾ Der 5. Senat ist auf die Frage jüngst deshalb nicht näher eingegangen, weil die Bereicherungsschuldnerin die „ihr auferlegte Vergütung der erhaltenen Geldleistung in Höhe der

gesetzlichen Zinsen von 4% nicht beanstandet“ hat.⁶⁸⁾

Wünschenswert wäre eine erneute grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema allemal: Ein 4%iger Pauschalzuspruch quer über alle Fälle hinweg mag einfach handzuhaben sein, was womöglich auch der Grund dafür ist, dass die Judikatur daran Gefallen gefunden hat, entfernt sich aber von allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätzen und ist keineswegs sachgerecht. Das war er auch noch nie, was daran erinnert, dass sogar *P. Bydlinski*, auf den sich der OGH zur Begründung des Bilds der Vermögenszuordnung *inter partes* beruft,⁶⁹⁾ dem Schuldner – wenn auch auf anderem Weg, über die Berufung auf gutgläubigen Verbrauch – Abhilfe gewähren will.⁷⁰⁾ Das warnt genauso vor allzu holzschnittartigen Lösungen wie der Umstand, dass der 1909 vom Subkomitee der juristischen Kommission des Herrenhauses erstattete Vorschlag, Vergütungszinsen explizit im Gesetz zu verankern,⁷¹⁾ an der Erkenntnis gescheitert ist, dass deren „allgemeine Anerkennung [...] ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse sowie auf guten oder bösen Glauben des Empfängers der Bereicherung zu großen Härten führen könnte“.⁷²⁾

Über ein Jahrhundert später hat sich daran nichts geändert. Dass im ASG-Fall der Arbeitnehmer 12,58% p.a. Mindestpauschale zahlen soll,⁷³⁾ ist genauso wenig gerechtfertigt⁷⁴⁾ wie die 4%ige Verzinsung, die der wahre Vater dem Scheinvater 2013 auf den seit 1998 geleisteten Unterhalt schuldet.⁷⁵⁾ Um die Jahrtausendwende mag das *grosso modo* dem allgemeinen Zinsniveau entsprochen haben, Anfang der 2010er-Jahre konnte man davon nur träumen. Was für den kleinen Mann gilt, gilt genauso für große Unternehmen – und zwar nicht nur abstrakt aufgrund einer notwendigen Durchschnittsbetrachtung,⁷⁶⁾ sondern

auch ganz konkret, wie wiederum die Kreditbearbeitungsgebühren illustrieren: Der OGH hat der Bankwirtschaft noch 2016 ins Stammbuch geschrieben, „dass derartige Gebühren seit Jahrzehnten üblich sind und Marktteilnehmer [...] nicht mit der Unzulässigerklärung derartiger Klauseln rechnen mussten“.⁷⁷⁾ Wem will man dann verübeln, im Vertrauen auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung im Geschäftsverkehr darauf gesetzt zu haben?⁷⁸⁾

Bei all dem gilt es natürlich zu beachten, was schon bei der Formulierung entsprechender Vorlagefragen zu berücksichtigen sein wird: Beides – Verzinsung erst ab Einmahnung und Rückbesinnung auf bereicherungsrechtliche Grundlagen – setzt voraus, dass der EuGH den nationalen Rechtsordnungen zumindest diese Spielräume lässt. Besteht er hingegen einerseits wie der EFTA-Gerichtshof auf eine Verzinsung „über den gesamten Zeitraum der Vorenthaltung“⁷⁹⁾ und verlangt andererseits eine Pauschalierung durch Zinsen und ohne Entlastungsmöglichkeit, sind diese Wege versperrt.

Zumindest Letzteres wäre aber reichlich seltsam, schreibt doch das Unionsrecht keinesfalls einen allgemeinen (Mindest-)Zinssatz vor. Wenn die Zahlungsverzugs-RL zur Verhaltenssteuerung detaillierte Vorgaben zur Bemessung von Verzugszinsen für das Entgelt für die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen im B2B-Geschäft macht (Art 2 Z 5–7), bestätigt sich, was ohnehin naheliegt: Im allgemeinen Zivilrecht obliegt die Festlegung der gesetzlichen Zinsen schlicht den Mitgliedstaaten; nicht umsonst findet sich im europäischen E-Justiz-Portal eine Zusammenstellung der durchaus bunten Zugänge dazu quer durch Europa.⁸⁰⁾

Wo es keinen unionsrechtlich determinierten Mindestzinssatz gibt, kann das Unionsrecht aber schwerlich der Zu-

60) 6 Ob 5/25s; siehe bspw auch 10 Ob 59/24k; 9 Ob 38/25s; 4 Ob 66/24w.

61) EuGH C-630/23 *AxFina Hungary* Rz 77.

62) RS0032078 (T2).

63) *Honsell*, wbl 1999, 97 (100 FN 31).

64) *Graf*, JBl 1990, 350 (353).

65) *Burtscher*, ZFR 2020, 516 (519); *Perner/Spitzer*, Rücktritt 55 ff; *Plieseis*, Verzugszinsen 153 ff; *dies*, EvBl 2024/270; *Spitzer* in FS Neumayr I 693 (700 f); *ders* in KBB⁸ § 1437 ABGB Rz 4; *Zoppel*, ÖBA 2017, 820 (825 f).

66) 1 Ob 315/97y; das betont auch *Iro*, RdW 1998, 317 (317).

67) Siehe schon *Schindl*, EvBl 2025/46.

68) 5 Ob 96/24i; aber auch noch 5 Ob 115/23g.

69) 4 Ob 46/13p.

70) *P. Bydlinski* in FS Koziol 21 (39); siehe auch *Graf*, JBl 1990, 350 (356).

71) Beschlüsse des Subkomitees der juristischen Kommission des Herrenhauses über die Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (1909) 45: „§ 913 a. b. G. B. hat zu lauten: Gesetzliche Zinsen sind von einer Geldschuld zu entrichten: [...] 4. Von einer wegen mangelnden Rechtsgrundes zurückzuerstattenden Geldsumme (Vergütungszinsen)“.

72) 78 BlgHH XXI Sess 1912, 155 f (veröffentlicht auch in: Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916, R. G. B. I. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch [1916], dort 277 f).

73) 8 ObA 15/25a.

74) Zurecht skeptisch auch *Köck*, EvBl 2025/287.

75) 4 Ob 46/13p; zum sich in diesem Zusammenhang stellenden Sonderproblem des Verjährungsbeginns *Schindl*, ÖBA 2025, 22 (25).

76) Vgl *Eypeltauer*, ÖJZ 1991, 222 (226).

77) 6 Ob 13/16d.

78) Vgl auch *Burtscher*, ÖBA 2026, 114 (118).

79) EFTA-Gerichtshof E-9/25 *Peter Plörer/LGT Bank* Rz 51.

80) https://e-justice.europa.eu/topics/taking-legal-action/where-and-how/interest-rates_de.

lässigkeit des Nachweises entgegenstehen, dass die tatsächliche Bereicherung geringer war als der rein national festgelegte gesetzliche Zinssatz.

6. Fazit

Auch wenn viel irr geht, wer viel fragt: Die Nachfrage beim EuGH, wie er es mit der Verjährung von Vergütungszinsen im Anwendungsbereich der Klausel-RL hält, wird österreichischen Gerichten nicht erspart bleiben. Der EFTA-Gerichtshof hat die „Guillotine der [...] Unionsrechtsentwicklung“⁸¹⁾ in *Peter Plörer* jedenfalls gewetzt, obwohl nicht greifbar wird, wie sich das Ergebnis hinter den Chiffren Effektivität und Abschreckung verbergen soll. Folgt der EuGH auf diesen Spuren, hinterlassen die beiden Luxemburger Gerichte erhebliche Flurschäden im nationalen Recht; dann gilt es, innerstaatlich den verbleibenden, zweifellos noch vorhandenen Spielraum auszuloten. ♦

Literaturverzeichnis

Badenhoop / Grundmann, Anm zu EuGH C-520/21 *Szcześniak/Bank M*, BKR 2023, 530.

Baudenbacher, The EFTA Court: Structure and Tasks, in Baudenbacher (Hrsg), The Handbook of EEA Law (2016) 139.

Baudenbacher, The Relationship Between the EFTA Court and the Court of Justice of the European Union, in Baudenbacher (Hrsg), The Handbook of EEA Law (2016) 179.

Berenz, Der Einfluss des Unionsrechts auf die Verjährung von Verbraucheransprüchen (2026).

Beschlüsse des Subkomitees der juristischen Kommission des Herrenhauses über die Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (1909).

Burtscher, Anm zu 2 Ob 52/25y, EvBl 2026/24.

Burtscher, Anm zu 7 Ob 15/20m, ZFR 2020, 516.

Burtscher, Rückforderung unzulässiger (?) Kreditbearbeitungsentgelte, ÖBA 2026, 114.

P. Bydlinski, OGH und EuGH zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen

Wie soll der Gesetzgeber reagieren? VbR 2020, 200.

P. Bydlinski, Der Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen, in FS Koziol (2010) 21.

P. Bydlinski / Perner / Spitzer (Hrsg), KBB – Kommentar zum ABGB⁸ (in Druck).

Einarsson, A view from the EFTA Court, in Butler (Hrsg), Research Handbook on EEA Internal Market Law (2025) 414.

Einarsson, The Advisory Opinion Procedure and the Relationship between the EFTA Court and the Norwegian Courts – recent developments, Lov og Rett 2022, 221.

Eypeltauer, Zum Geltungsbereich des § 1480 ABGB, ÖJZ 1991, 222.

Graf, Der EuGH und das österreichische Verjährungsrecht, JBI 2024, 69.

Graf, Zinsen, Bereicherung und Verjährung, JBI 1990, 350.

Graf von Westphalen, AGB-Recht im zweiten Halbjahr 2025, NJW 2026, 278.

Honsell, Der Zinsschaden bei der Geldschuld, wbl 1999, 97.

Iro, Verstärkter Senat: Keine Begrenzung des Verzugschadens durch § 1333 ABGB, RdW 1998, 317.

Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916, R. G. B. I. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (1916).

Kerschner, Rückabwicklung von Dauerschuldverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensversicherung, ÖJZ 2024, 8.

Kerschner, Zu einem systemkonformen österreichischen Bereicherungsrecht – dreizehn Thesen, JBI 2023, 273.

Kietaibl, Aktuelle Entwicklungen im Verjährungsrecht aus österreichischer und internationaler Perspektive, JRP 2024, 17.

Kietaibl, FX-Kredit: Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei Nichtigkeit des Geldwechselvertrags, ÖBA 2023, 708.

Kietaibl / Spitzer, Kreditbearbeitungsgebühr. Missverständnisse im Mehrensystem, in GedS Schumacher (in Druck).

Köck, Anm zu 8 ObA 15/25a, EvBl 2025/287.

Perner / Spitzer, 650 Meter zur neuen Rechtslage? ÖJZ 2026, 253.

Perner / Spitzer, Der Brei und die Köche, ÖJZ 2025, 957.

Perner / Spitzer, Rücktritt von der Lebensversicherung (2020).

Plieseis, Anm zu 5 Ob 115/23g, EvBl 2024/270.

Plieseis, Verzugszinsen (2022).

Rastegar, Kreditbearbeitungsgebühren: Diskussion beendet? VbR 2025, 108.

Scheibelreiter, Buße und Wiedergutmachung? Antikrechtliche Modelle zum Ersatz erlittener Schädigung bis zur lex Aquilia, in Gamauf (Hrsg), Ausgleich oder Buße als Grundproblem des Schadenersatzrechts von der lex Aquilia bis zur Gegenwart (2017) 1.

Schindl, Anm zu 5 Ob 96/24i, EvBl 2025/46.

Schindl, Anm zu 7 Ob 67/24i, ÖBA 2024, 795.

Schindl, Vergütungszinsen, § 1480 ABGB und Effektivitätsgrundsatz, ÖBA 2025, 22.

Schwimann / Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar VI⁵ – §§ 938–1089 (2021) | IX⁵ – Verbrauchergesetze (2022) | Onlineaktualisierung^{4.01} (Oktober 2024).

Skouris, The ECJ and the EFTA Court under the EEA Agreement: A Paradigm for International Cooperation between Judicial Institutions, in Baudenbacher/Tresselt/Orlygsson (Hrsg), The EFTA Court. Ten Years On (2005) 123.

Spitzer, Verjährung im Zivilrecht, in Holoubek/Lang (Hrsg), Verjährung im Öffentlichen Recht und im Steuerrecht (2024) 59.

Spitzer, Vertragslücken im österreichischen und europäischen Recht, ÖJZ 2020, 761.

Spitzer, Zum System gesetzlicher Zinsen, in FS Neumayr I (2023) 693.

Vollmaier, Verjährungsfragen im Bankgeschäft, ÖBA 2024, 169.

I. Vonkilch, Gedanken zur OGH-Entscheidung 7 Ob 67/24i, ZVers 2025, 9.

Wieland / Moser, Intransparenz von Bearbeitungsgebührenklauseln in Kreditverträgen nach § 6 Abs 3 KSchG, ÖJZ 2026, 77.

Zimmermann / Sedrati-Müller, „Gegengedanken“ zur OGH-Entscheidung 7 Ob 67/24i, ZVers 2025, 13.

Zoppel, Der EuGH und die Verjährung von Bereicherungsansprüchen des Verbrauchers, ZFR 2021, 283.

Zoppel, Funktionswandel beim Anspruch auf gesetzliche Zinsen nach dem ABGB? ÖBA 2017, 820.

81) *Graf von Westphalen*, NJW 2026, 278 (282).